

KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
-untere Jagdbehörde-



h
04.1.2012

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

An den
Kreisjägermeister Jan-Wilhelm Hammerschmidt
und die Hegeringleiter des Kreises Plön

per Fax

Rückfragen an: Frau Hinz
Tel.: 04522 / 743-254
Fax: 04522 / 743-95 254
katharina.hinz@kreis-ploen.de
Haus B, Zimmer B 307
Aktenzeichen: 1402-122.16

Plön, den 03.01.2012

Jagdrecht

Hier: **Verpflichtungen nach § 22a Abs. 1 BJG und § 23 Abs. 1 LJagdG**

Sehr geehrte Herren,

als Reaktion auf die Einführung der Jagdsteuer haben bereits einige Jäger bei Polizeistationen des Kreises gemeldet, bei Wildunfällen nicht mehr zur Verfügung stehen zu wollen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich rein vorsorglich auf Folgendes hinweisen:

Nach § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) ist krankgeschossenes Wild unverzüglich zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, das Gleiche gilt für schwer krankes Wild, es sei denn, dass es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.

Verpflichtet zum Einschreiten ist zunächst der örtlich zuständige Jagdausübungsberechtigte. Darüber hinaus aber auch all jene, die aufgrund besonderer Erlaubnisse zur Jagdausübung in dem jeweiligen Jagdrevier berechtigt sind.

Nach § 23 Abs. 1 Landesjagdgesetz Schleswig-Holstein (LJagdG) sind die Jagdausübungsberechtigten und die Person, die ein Stück Wild beschossen hat, darüber hinaus verpflichtet, für eine fachgerechte Nachsuche krankgeschossenen oder auf andere Weise schwer verletzten Wildes zu sorgen.

Wird ein Stück Wild demnach bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt, so greifen die Verpflichtungen nach § 22a Abs. 1 BJG und § 23 Abs. 1 LJagdG.

Ich weise darauf hin, dass die genannten Pflichten sich aus den Grundsätzen der deutschen Weidgerechtigkeit herleiten. Eine Unterlassung der Verpflichtungen stellt daher einen schweren Verstoß gegen die deutsche Weidgerechtigkeit dar, welcher gemäß § 18 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJG mit der Einziehung des Jagdscheines geahndet werden kann.

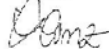
- 2 -

Zudem handelt jemand ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht für eine fachgerechte Nachsuche sorgt (§ 37 Abs. 1 Nr. 14 LJagdG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet und zusätzlich die Einziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit angeordnet werden (§ 37 Abs. 2 LJagdG).

Die Einziehung des Jagdscheines kann darüber hinaus auch zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen fehlendem Bedürfnis führen (§ 45 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8, § 13 Abs. 1 Waffengesetz).

Ich bitte um Kenntnisnahme und um Unterrichtung der Jagdausübungsberechtigten in Ihren Hegeringen über die gesetzlichen Pflichten des § 22a Abs. 1 BJG und des § 23 Abs. 1 LJagdG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Katharina Hinz